

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.06.2023

Geschäftszahl

Ra 2021/21/0047

Rechtssatz

Eine Reisetätigkeit zwischen mehreren Mitgliedstaaten, mangelndes Einkommen, ein mangelnder fester Wohnsitz und die Führung von Alias-Identitäten begründen zwar die Fluchtgefahr des Fremden iSd § 76 Abs. 2 Z 1 FrPolG 2005, vermögen für sich aber die Annahme einer Gefährdung iSd. § 67 FrPolG 2005 nicht zu tragen.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2023:RA2021210047.L03